

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2021

Nr. 2021/578

Beinwil (SO): Kantonaler Erschliessungsplan Passwangstrasse Nord, Schiltloch bis Neuhüsli / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Passwangstrasse Nord, Schiltloch bis Neuhüsli, Beinwil (SO), zur Genehmigung vor.

Die erste Etappe der Passwangstrasse wurde gemäss den rechtskräftigen Plänen in den vergangenen Jahren saniert. Nun steht die 2. Etappe an. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass eine 1:1 Sanierung gemäss den rechtskräftigen Plänen aus dem Jahr 2013 heute nicht mehr zielführend wäre bzw. heute gegenüber der ursprünglichen Planung einige Änderungen vorgenommen werden müssen oder sollen. Diese Modifizierungen wurden im Wissen um die Kritik am Sanierungsprojekt aber auch im Wissen um deren Bedeutung als Kulturerbe (vgl. dazu die Verleihung des Solothurner Heimatschutzpreises 2019) planerisch erfasst und - orientierend zusammen mit den Plänen aus dem Jahr 2013 - erneut öffentlich aufgelegt. Während der Planauf- lage wurden auch an Ort und Stelle Fragen aus der Bevölkerung beantwortet. Dies im Wissen darum, dass von den Anstössern verschiedene Begehrlichkeiten gegenüber dem Projekt bzw. den Projektanten bestehen, worauf im Folgenden zurückzukommen sein wird.

Bezüglich Ausgangslage kann auf die Beantwortung der Interpellation Beat Künzli (SVP, Lau- persdorf) verwiesen werden (Regierungsratsbeschluss [RRB] Nr. 2021/91 vom 25. Januar 2021, Ziff. 3.1).

Folgende Pläne mit Genehmigungsinhalt 2020 liegen auf:

PWN-417-AUF-020	Längenprofil 1:500/500 Abschnitt Schiltloch bis Neuhüsli (km 2'800 - 3'550)
PWN-417-AUF-021	Längenprofil 1:500/500 Abschnitt Schiltloch bis Neuhüsli (km 2'100 - 2'800)
PWN-417-AUF-022	Längenprofil 1:500/500 Abschnitt Schiltloch bis Neuhüsli (km 1'450 - 2'100)
PWN-417-AUF-030	Rodungsplan 1:500 Abschnitt Schiltloch bis Neuhüsli (km 3'150 - 3'550)
PWN-417-AUF-035	Querprofile 1:100 Abschnitt Schiltloch bis Neuhüsli (km 2'700 - 3'550)
PWN-417-AUF-036	Querprofile 1:100 Abschnitt Schiltloch bis Neuhüsli (km 1'450 - 2'650)

PWN-417-AUF-040	Normalprofile 1:50 Abschnitt Schiltloch bis Neuhüsli (km 1'450 - 3'550)
PWN-417-AUF-041	Detailplan 1/2 1:50, 1:20, 1:10 Abschnitt Schiltloch bis Neuhüsli (km 1'450 - 3'550)
PWN-417-AUF-042	Detailplan 2/2 1:50, 1:20 Abschnitt Schiltloch bis Neuhüsli (km 1'450 - 3'550).

Folgende Änderungen gegenüber der Planaufgabe im Jahr 2013 (vgl. RRB Nr. 2013/1568 vom 26. August 2013) mit Genehmigungsinhalt 2020 liegen auf:

PWN-417-AUF-001	Situation 1:500 Abschnitt Schiltloch bis Neuhüsli (km 2'750 - 3'550)
PWN-417-AUF-002	Situation 1:500 Abschnitt Schiltloch bis Neuhüsli (km 1'450 - 2'750)
PWN-417-AUF-028	Landerwerbsplan 1:500 Abschnitt Schiltloch bis Neuhüsli (km 2'750 - 3'550)
PWN-417-AUF-029	Landerwerbsplan 1:500 Abschnitt Schiltloch bis Neuhüsli (km 1'450 - 2'750).

Zur Orientierung und Erläuterung (genehmigt mit RRB Nr. 2013/1568 vom 26. August 2013) liegen folgende Pläne auf:

PWN-174-EP-016	Situation 1:500 Abschnitt Schiltholz (km 181 - 900)
PWN-174-EP-017	Situation 1:500 Abschnitt Schiltloch (km 900 - 1'750)
PWN-174-EP-018	Situation 1:500 Abschnitt Stucketen (km 1'750 - 2'900)
PWN-174-EP-019	Situation 1:500 Abschnitt Neuhüsli (km 2'900 - 3'550)
PWN-174-EP-026	Landerwerbsplan 1:500 Abschnitt Schiltholz (km 000 - 900)
PWN-174-EP-027	Landerwerbsplan 1:500 Abschnitt Schiltloch (km 900 - 1'750)
PWN-174-EP-028	Landerwerbsplan 1:500 Abschnitt Stucketen (km 1'750 - 2'900)
PWN-174-EP-029	Landerwerbsplan 1:500 Abschnitt Neuhüsli (km 2'900 - 3'550)
PWN-174-EP-030	Rodungsplan 1:500 Abschnitt Schiltholz, Schiltloch (km 181 - 700 / km 1'200 - 1'400).

Dem Erschliessungsplan soll gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG zukommen.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 26. Oktober 2020 bis 25. November 2020. Innert der Auflagefrist erhoben folgende Parteien Einsprache:

- Einsprecher 1: Pius Bader, Hof Rain 30, 4229 Beinwil (SO)
- Einsprecher 2: Thomas Saner, Hof Stucketen 28, 4229 Beinwil (SO)
- Einsprecherin 3: Madlen Saner, Hof Stucketen 28, 4229 Beinwil (SO)
- Einsprecher 4: Peter Wyss, Hof Dürrenast 88, 4229 Beinwil (SO)
- Einsprecherin 5: Valeska Müller, Breite 84, 4229 Beinwil (SO)

alle v.d. Michael Ritter, Rechtsanwalt, Ritter Koller AG, Bachstrasse 10, 4313 Möhlin

- Einsprecher 6: Rolf und Mirjam Jeker, Hagmatt 208, 4229 Beinwil (SO).

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.2 Einsprachen allgemein

Die Einsprecher 1 bis 5, alle vertreten durch Rechtsanwalt Michael Ritter, erheben mit Eingabe vom 25. November 2020 Einsprache gegen die Planaufgabe Passwangstrasse Nord, Schiltloch bis Neuhüsli. Sie beantragen die Änderung des Erschliessungsplanes in 23 Punkten, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Formell beantragen sie nicht, dass die aufgelegte Planung vom Regierungsrat nicht genehmigt wird, sondern dass dieser den Erschliessungsplan in zahlreichen Punkten abändert.

Sie erheben einerseits Einsprache gegen «allgemeine formelle Punkte», andererseits gegen «einzelne nicht akzeptable Punkte» (a.a.O., Ziff. B.5, S. 5).

Hierzu ist folgende Vorbemerkung zu machen: Der Regierungsrat des Kantons Solothurn ist wohl Genehmigungsbehörde eines kantonalen Erschliessungsplanes und beurteilt in diesem Zusammenhang auch Einsprachen (§ 69 Abs. 1 lit. d PBG), er ist aber weder als Einspracheinstanz noch als Genehmigungsbehörde selbst planend tätig. Pläne, die nicht unrechtmässig und nicht offensichtlich unzweckmässig sind, werden von ihm genehmigt (§ 18 Abs. 2 PBG). Weist ein Erschliessungsplan tatsächlich zahlreiche Mängel auf, so fehlt es an dessen Genehmigungsfähigkeit.

Die Einsprecher (1) Pius Bader, (2 und 3) Thomas und Madlen Saner und (4) Peter Wyss sind Eigentümer bzw. Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebes an der Passwangstrasse Nord und damit zur Einsprache legitimiert. Der Hof der Einsprecherin (5) Valeska Müller stösst nicht unmittelbar an die Passwangstrasse an; ihre Legitimation scheint daher fraglich. Allerdings erheben alle Einsprecher (1 und 5) eine identische Einsprache, weshalb an dieser Stelle auf die Einsprachen als Ganzes eingetreten wird. Dies ungeachtet dem Umstand, dass die Legitimation der Einsprecherin (5) Valeska Müller nicht gegeben ist. Die Einsprecher 1 bis 5 machen geltend:

2.2.1 Fehlende Detailplanung (Bst. B.I.a der Einsprache)

Die im Zusammenhang mit der Erschliessungsplanung vorhandenen Pläne seien - so die Einsprecher - nicht detailgetreu. Für sie sei es nicht möglich, die konkreten baulichen Massnahmen nachzuvollziehen. Zahlreiche auf den Plänen enthaltene Bauobjekte könnten nicht eruiert werden. Dies treffe insbesondere auf die zahlreich eingezeichneten Quadrate zu, welche vielerorts aufgeführt seien. Diese Quadrate seien zwar auf dem Situationsplan enthalten, dem Querprofil könne jedoch nichts entnommen werden. Als Beispiel dazu dient ihnen der Abschnitt bei km 3'250.000, wo eine Vielzahl von Quadraten aufgeführt, jedoch im Querprofil keine diesbezüglichen baulichen Massnahmen aufgeführt seien. Aufgrund der «Tatsache», dass jegliche Detailplanung sowohl in Bezug auf die Strassenplanung wie auch hinsichtlich der Führung des Wassers fehle, könne und dürfe der vorliegende Erschliessungsplan nicht bewilligt werden. Die Einsprecher verlangen, dass die konkrete Detailplanung offengelegt und ausgehändigt werde. Solange nicht abgeschätzt und überprüft werden könne, wie der gesamte Neubau im Detail vorgenommen werde, könne eine rechtsgenüglihe Einsprache gar nicht erfolgen. Die Einsprecher verlangen deshalb, dass ihnen die Detailpläne ausgehändigt und ihnen anschliessend noch einmal Frist zur Einsprache gewährt werde.

Die Einsprecher begründen ihre Forderung auf Aushändigung sämtlicher Detailpläne (a.a.O., Bst. B.I.b) mit den bisherigen im Zusammenhang mit der Sanierung der Passwangstrasse gemachten Erfahrungen. Sie hätten festgestellt bzw. hätten in Erfahrung bringen müssen, dass überall dort, wo keine Detailpläne vorlagen, teilweise in grossem Umfang vom ursprünglichen Erschliessungsplan abgewichen worden sei. Sie verweisen diesbezüglich auf ihre Ausführungen zum Steinschlagschutznetz (a.a.O., Ziff. III). Sie wollten verhindern, «dass irgendwelche nicht ersichtlichen Bauten erstellt werden, welche im jetzigen Zeitpunkt im Detail nicht nachvollzogen werden können». Die Einsprecher verlangen, dass die Strasse mit korrekten Koordinaten in einem Plan dargelegt werde (50 m Raster). Den aktuell vorhandenen Plänen könnten keinerlei Koordinaten entnommen werden. Es sei zu befürchten, dass diesbezüglich Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlichen Standorten nicht nachgewiesen werden könnten.

Die Einsprecher verkennen, dass im Rahmen der Auflage der Nutzungspläne (der Erschliessungsplan ist ein Nutzungsplan, § 14 Abs. 1 PBG) keine «Detailplanung» erfolgt und auch keine «Detailplanung» erforderlich ist. Naturgemäss muss ein Erschliessungsplan, dem gleichzeitig die Eigenschaft als Baubewilligung zukommt (§ 39 Abs. 4 PBG), detaillierter sein als ein Plan, auf den ein Baubewilligungsverfahren folgt (wobei gemäss § 3 Abs. 2 lit. i der Kantonalen Bauverordnung [KBV; BGS 711.61] für Erschliessungsanlagen nur dann eine Baubewilligung erforderlich ist, «wenn die Ausführung der Anlage aus dem Nutzungsplan nicht genügend ersichtlich ist»). Hinzu kommt, dass die vorliegend zu genehmigenden Pläne den Detaillierungsgrad eines Bauprojektes aufweisen. Das Vorbringen, die Pläne seien zu wenig detailliert, verfängt somit von vornherein nicht.

Erweisen sich später Abänderungen als unvermeidbar, so müssen diese u.U. im Baubewilligungsverfahren geregelt werden. Die Anliegen der Anwohner wurden im Mitwirkungsverfahren zur Kenntnis genommen und flossen, dort wo dies zulässig und möglich war, auch in die Planung ein. Was allerdings nichts mit der Sanierung der Passwangstrasse zu tun hat, ist die Erstellung

einer Hofzufahrt; diese muss von den beteiligten Parteien (Hof-, Landeigentümer und Kommune) geregelt werden und ist nicht Gegenstand der vorliegenden kantonalen Erschliessungsplanung.

Die Einsprecher begründen ihr Beharren auf Aushändigung sämtlicher Detailpläne mit den «im Zusammenhang mit der Sanierung der Passwangstrasse gemachten Erfahrungen. Die Einsprecher mussten nämlich in Erfahrung bringen, dass überall dort, wo keine Detailpläne bestehen, teilweise in grossem Umfang vom ursprünglichen Erschliessungsplan abgewichen wurde». Die angeblich schlechten Erfahrungen von Dritten bezüglich Detailplanung ändern nichts an den gemachten Ausführungen.

Für die Beurteilung der geforderten Detailplanung einer zukünftigen Planung ist kein Augenschein erforderlich und der entsprechende Verfahrens Antrag der Einsprecher ist abzuweisen.

Die Einsprache wird in diesem Punkt als unbegründet abgewiesen.

2.2.2 Nutzungs- und Entschädigungsvereinbarung (Bst. B.II der Einsprache)

Im Rahmen des vorliegenden Erschliessungsplanverfahrens werde zwar festgelegt, so die Einsprecher, welche Fläche dauerhaft oder vorübergehend benutzt werden soll, wie die Entschädigung und die Nutzung genau erfolgten, sei nicht bekannt. Die Einsprecher verlangen, dass insbesondere hinsichtlich der vorübergehenden Nutzung und der Entschädigung (Realersatz) bereits vor der Erteilung der Baubewilligung Klarheit herrscht: Es könne und dürfe nicht angehen, dass die Einsprecher keinerlei Kenntnis über die Dauer und den Inhalt der Nutzung hätten. Die Einsprecher verlangen zwingend das Vorlegen einer konkreten Nutzungs- und Entschädigungsvereinbarung.

Die Entschädigungen für Arbeitsleistungen, vorübergehende Landbeanspruchungen sowie die temporär eingeschränkte Folgebewirtschaftung erfolgen gemäss den vom Solothurner Bauernverband (SOBV) empfohlenen Ansätzen. Das Vorgehen wurde den Grundeigentümern mündlich mitgeteilt, jedoch (noch) nicht schriftlich vereinbart. Für den Erwerb bzw. den Realersatz von dauernd beanspruchten Flächen werden zur gegebenen Zeit schriftliche und im Grundbuch eingetragene Verträge abgeschlossen.

Die von den Einsprechern aufgeworfenen Fragen nach der Form und der Höhe der Entschädigung haben nichts mit der Genehmigung des strittigen Erschliessungsplanes zu tun. Es ist grundsätzlich das Ziel des Amtes für Verkehr und Tiefbau (AVT) sogenannte Landbeanspruchungen, seien sie dauerhaft oder temporär, einvernehmlich mit den betroffenen Grundeigentümern zu regeln. Gelingt dies nicht, so ist für das Enteignungsverfahren das gesetzlich vorgesehene Verfahren vor der kantonalen Schätzungskommission einzuschlagen. Kann also keine Vereinbarung unter den Beteiligten abgeschlossen werden, wozu begriffsnotwendigerweise ein Konsens vorliegen muss, ist das Verfahren gesetzlich geregelt. Eine einvernehmliche Einigung bezüglich der Nutzung und deren Entschädigung ist keine Voraussetzung für die Genehmigung eines Nutzungsplanes. Diese muss im Nachgang an die Erschliessungsplanung erfolgen bzw. wird bei Dissens im Enteignungsverfahren durch die kantonale Schätzungskommission festgelegt. Dabei kommt dem Erschliessungsplan die Funktion als Enteignungstitel zu, er muss also zwingend vorliegen, damit ein Dritter überhaupt enteignet werden kann. Den Einsprechern ist zudem sehr wohl bekannt, welche Flächen dauerhaft oder vorübergehend beansprucht werden sollen, sie können sich also ohne weiteres ein Bild über allfällige zukünftige Einschränkungen machen.

Die Einsprache wird somit auch in diesem Punkt als unbegründet abgewiesen.

2.2.3 Entwässerung (Bst. B.V der Einsprache)

Die im Erschliessungsplan vorgesehene Entwässerung entspreche - so die Einsprecher - in keiner Weise den «tatsächlichen Gegebenheiten: Anstatt zahlreiche neue Schächte zu erstellen, welche unnötig Land benötigen und die Bewirtschaftung beeinträchtigen, existieren zahlreiche Quellen, welche punktuell gefasst sind» (a.a.O., S. 9). Der Satz scheint prima vista nicht selbsterklärend: Gerügt werden einerseits die neuen Schächte, gleichzeitig werden im selben Satz Quellen erwähnt, welche punktuell gefasst seien; der Zusammenhang zwischen der geplanten Strassenentwässerung und den bestehenden Quelfassungen erhellt sich allerdings nicht so ohne weiteres. Offenbar stellen sich die Einsprecher die Strassenentwässerung als privates Projekt vor, welches kooperativ zu erarbeiten sei. Die Entwässerung einer Strasse gehört zu dieser und ist auch mit dieser zusammen zu planen. Sie kann nicht quasi privatisiert werden; will man an dieser Stelle einmal die Kooperationsbereitschaft der Anstösser voraussetzen, widerspricht ein solches Vorgehen dem Grundgedanken der Planung: Planen setzt voraus, dass das technisch Notwendige der Masstab ist und nicht das aus Sicht der Anstösser Mögliche ev. Erforderliche.

Zudem, so die Einsprecher, dürfe die Entwässerung des stark verschmutzten Strassenabwassers nicht in den Bach geleitet werden. Stark verschmutztes Strassenabwasser müsse zwingend vor der Einleitung in ein Gewässer gereinigt werden. Im Rahmen des vorliegenden Erschliessungsplanes müsse zwingend die Reinigung des Strassenabwassers sichergestellt werden. Das vorliegende Projekt entspricht den Vorgaben der einschlägigen VSS-Normen (VSS = Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute) und der Richtlinie «Regenwasserentsorgung» der VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute). Die geplanten Schächte und Absatzbecken für die Strassenentwässerung befinden sich auf dem Strassenareal und sind teilweise als Schlammfänger ausgebildet. Das Oberflächenwasser und das Wasser aus den Sickerleitungen wird gesammelt und am Ende des Projektperimeters in einen Vorfluter eingeleitet. Gemäss VSA-Richtlinie muss das Oberflächenwasser vor der Einleitung in den Vorfluter nicht gereinigt werden, da die Strasse eine geringe Belastung aufweist. In Absprache mit dem Amt für Umwelt des Kantons Solothurn (AfU) wurde jedoch entschieden, das Wasser vor der Einleitung in den Vorfluter in einem Retentionsbecken unterhalb der Strasse zu sammeln und zu reinigen.

Die Einsprecher beantragen die Durchführung eines Augenscheins. Zu den gerügten Aspekten sind allerdings von einem solchen Anlass keine weiteren sachdienlichen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb der entsprechende Verfahrensantrag abgewiesen wird.

Die Einsprache wird somit in diesem Punkt als unbegründet abgewiesen.

2.2.4 Lärm- und Staubemissionen (Bst. B.VI der Einsprache)

Die Einsprecher rügen, im Zusammenhang mit den Bauarbeiten der ersten Etappe hätten die im Gebiet der Passwangstrasse wohnenden Personen erhebliche Lärm- und Staubemissionen feststellen müssen. So seien Bauarbeiten in der Nacht und auch am Wochenende durchgeführt worden. Dies sei für die Einsprecher nicht tolerierbar. Die Bauarbeiten müssten zwingend während dem Tag erledigt werden. Insbesondere zusätzlicher Lärm könne nicht hingenommen werden, zumal die Einsprecher 2 und 3 «Schlafen im Stroh» anböten und u.a. während den Sommermonaten zahlreiche Gäste willkommen hiessen. Zudem müsse auch der Schutz vor dem Staub berücksichtigt werden. Die Bauarbeiten verursachten massiv Staub, der bei der ersten Bauetappe ohne Einschränkung in die Atmosphäre und teilweise auch auf das Landwirtschaftsland gelangt sei. Dies könne und dürfe nicht angehen. Der Staub müsse zwingend abgefangen werden.

Die Einsprecher verkennen, dass die Passwangstrasse durch den öffentlichen Verkehr und den Berufsverkehr tagsüber stark beansprucht wird. Zudem ist eine Umleitung nicht möglich. Eine Strassensanierung, die nach einer teilweisen bzw. vollständigen Sperrung verlangt, kann unter diesen Bedingungen teilweise nur nachts erfolgen, entsprechend sind auch Nachtarbeiten ein-

geplant. Der übliche Baulärm lässt sich einerseits nicht verhindern, muss andererseits aber den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Dass letzteres möglich sein wird, bestreiten die Einsprecher nicht. Was für den Lärm gilt, gilt auch für den Staub. Staubentwicklungen sind nicht vermeidbar, diese werden sich aber im zulässigen Bereich bewegen und zusätzlich im Bereich von Liegenschaften reduziert. Dass dies nicht immer möglich sein wird, wird von den Einsprechern nicht geltend gemacht.

Die Einsprache wird somit punkto Lärm- und Staubentwicklung als unbegründet abgewiesen, soweit im vorliegenden Verfahren überhaupt darauf eingetreten werden kann.

2.3 Einsprachen individuell

2.3.1 Einsprecher 1: Pius Bader, Beinwil (SO)

Die grundsätzliche Legitimation zur Einsprache von Pius Bader wurde bereits bejaht (vgl. Ziff. 2.2).

In Ziff. B.XV (a.a.O.) fehlten im Weiteren - so der Einsprecher 1 - beim Rainrank die Detailplanung. Den vorliegenden Akten sei nicht zu entnehmen, wie der Rainrank genau umgesetzt werde. Insbesondere fehlten Radiesen und Zufahrten. Zudem sei die Erschliessung des Betriebes des Einsprechers auch mit Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von 40 t zwingend zu gewährleisten. Für den Einsprecher sei sodann nicht nachvollziehbar, was die roten Bauten effektiv darstellten. Den weiteren Plänen könne nicht entnommen werden, was mit diesen roten Rechtecken gemeint sei. Der Einsprecher befürchtet, dass damit massive Bewirtschaftungsbeeinträchtigungen einhergehen.

An der Geometrie der bestehenden Zufahrt Rainrank wird im Wesentlichen nichts geändert; es werden lediglich die üblichen Anpassungsarbeiten im Bereich der Kantonsstrasse vorgenommen. Die Passwangstrasse ist für Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von 40 t ausgelegt, ob dies auch für die Zufahrt des Einsprechers zutrifft, ist nicht Gegenstand des strittigen Erschliessungsplanes und fällt auch nicht in die Verantwortlichkeit des Kantons als Eigentümer der Passwangstrasse. Bei den im Plan rot eingezeichneten Bauwerken handelt es sich um unterirdische Sickergräben (vgl. Beschriftung in den Situationsplänen).

Die Einsprache wird somit als unbegründet abgewiesen, soweit überhaupt darauf eingetreten wird.

2.3.2 Einsprecher 2 und 3: Thomas und Madlen Saner, Beinwil (SO)

Die grundsätzliche Legitimation zur Einsprache von Thomas und Madlen Saner wurde bereits bejaht (vgl. Ziff. 2.2).

Die Einsprecher rügen (a.a.O., Ziff. B.III) fehlende Unterlagen sie selbst betreffend aus der ersten Bauetappe. Im Rahmen der ersten Bauetappe der Passwangstrasse seien zwischen den Einsprechern sowie dem Kanton mündlich und allenfalls auch schriftlich gewisse Vereinbarungen getroffen worden. Bereits mehrfach hätten die Einsprecher das AVT aufgefordert, die damals unterzeichneten Dokumente/Pläne auszuhändigen. Bis heute lägen diese Dokumente nicht vor. Im Zeitpunkt der Unterzeichnung sei den Einsprechern eine Kopie explizit verweigert worden. Dieses Verhalten sei nicht akzeptabel. Solange die Einsprecher nicht genau über die bisher getroffenen Vereinbarungen informiert seien, könnten sie sich nicht zum vorliegenden Erschliessungsplan äussern. Es wird deshalb seitens der Einsprecher verlangt, dass sämtliche bisher getroffenen Vereinbarungen ausgehändigt werden.

Auch hier ist vorab festzustellen, dass Unterlagen aus der ersten Etappe, ob fehlend oder nicht, dem vorliegenden Projekt nicht entgegeng gehalten werden können; sie sind naturgemäss nicht

Gegenstand des Auflageprojektes. Auf die Einsprache wird somit in diesem Punkt nicht eingetreten. Der Vollständigkeit halber noch der Hinweis, dass die von den Einsprechern 2 und 3 selbst unterzeichneten Unterlagen, der guten Ordnung halber, dem Rechtsvertreter der Einsprecher mit Brief des Amtes für Verkehr und Tiefbau vom 10. März 2021 zugestellt wurden. Dies ungeachtet des Umstands, ob die Einsprecher die Unterlagen bereits besitzen oder nicht.

Die Einsprecher 2 und 3 rügen zudem (sinngemäss und zusammenfassend) die fehlende Bewilligung eines Steinschlagschutznetzes im Bereich «Schänzli» (a.a.O., Ziff. B.IV). Dieses Netz sei weder bewilligt noch könne es akzeptiert werden. Betrachte man die diesbezüglichen Pläne sowie die von der zuständigen Behörde mündlich eröffneten Aussagen, so müsste das Netz unmittelbar an der Strasse sein. Ebenso werde durch das Steinschlagschutznetz die Benutzung der alten Passwangstrasse unnötig erschwert.

Aspekte aus der ersten Etappe der Sanierung sind nicht im Rahmen des Einspracheverfahrens der zweiten Sanierungsetappe zu behandeln; allfällige Säumnisse aus der ersten Etappe stehen einer Genehmigung des (ergänzenden) Erschliessungsplanes der zweiten Etappe nicht entgegen. Auf die Einsprache ist daher auch in diesem Punkt nicht einzutreten, womit auch der beantragte Augenschein hinfällig wird. Allerdings soll der Vollständigkeit halber an dieser Stelle gleichwohl festgehalten werden, dass zum Bau der Schutzmassnahmen «Schanzfels» und «Franzosenboden», zu denen auch das besagte Steinschlagschutznetz gehört, ein Baubewilligungsverfahren stattgefunden hat, während dem die Pläne auch öffentlich auflagen. Der ursprüngliche Standort wurde notabene mit den Einsprechern 2 und 3 auch besprochen und von diesen für gut befunden. Ursprünglich darum, weil der Standort in der Folge auf Verlangen der kantonalen Fachstelle Heimatschutz/Landschaftsschutz verschoben werden musste. Die Grundeigentümer wurden über diese Projektanpassung informiert und haben dieser mit ihrer Unterschrift auch zugestimmt, womit auf eine nochmalige Publikation verzichtet werden konnte. Die beantragte Baubewilligung wurde im Juni 2019 erteilt und die Netze zwischen dem 26. August und 29. November 2019 erstellt.

Die Einsprecher rügen die Entfernung von bestehenden Weidegattern bei km 2'275.000 und km 1'950.000 (Ziff. B.VII, a.a.O.). Die Weidegatter seien für die Bewirtschaftung der Grundstücke von zentraler Bedeutung und könnten nicht beseitigt werden. Sie beantragen diesbezüglich einen Augenschein.

Die besagten privaten Weidgitter sind nicht Gegenstand der Planaufgabe. Sie werden also mit dieser auch nicht wegverfügt. Allerdings sind die bestehenden Weidgitter unmittelbar an der Passwangstrasse im Hinblick auf deren sicheren Betrieb nicht zulässig. Aus diesem Grund müssen diese Weidgitter zur gegebenen Zeit gemäss den sicherheitsrelevanten Normen platziert werden. Dannzumal wird auch zu prüfen sein, was damals im Zusammenhang mit der ursprünglichen Erstellung der Weidgitter bewilligt wurde.

Auf die Einsprache bezüglich Weidgitter wird somit nicht eingetreten, womit auch der beantragte Augenschein hinfällig wird.

In Ziff. B.VIII (a.a.O.) der Einsprache macht die Einsprecherin 3 geltend, bei km 3'330.000 werde im Punkt 23 des Landerwerbsplans aufgeführt, dass eine Fläche von 1'023 m² vorübergehend beansprucht werde. Dies treffe vorliegend nicht zu. Die Einsprecherin 3 sei nicht bereit, die auf ihrem Grundstück geplante Entlastungsleitung Strassenentwässerung zu dulden. Die Fläche sei korrekt aufzuführen.

Vorab ist festzustellen, dass auf der betroffenen Parzelle GB Beinwil Nr. 33 keine Entlastungsleitung der Strassenentwässerung geplant ist. Ein Augenschein führt zu keinen sachdienlichen Erkenntnissen, weshalb der entsprechende Verfahrensantrag abzulehnen ist.

Auf dem Landerwerbsplan wird bei km 3'330.000 unter Punkt 23 eine vorübergehende Landbeanspruchung von 1'023 m² ausgewiesen. Die Fläche wird erforderlich, weil die unterirdische Sickerleitung aufgrund eines von der Passwangstrasse abgehenden, bestehenden Flurwegs nicht unter der Passwangstrasse angeordnet werden kann. Die Sickerleitung in der Passwangstrasse zu erstellen und den Flurweg diesbezüglich nicht zu beachten, liegt nicht im Interesse der Anstösser. Die damit verbundene Beanspruchung von privatem Land ist nicht zu beanstanden und die Einsprache ist auch in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

In Ziff. B.X.a (a.a.O.) verlangen die Einsprecher erneut, im Bereich km 3'300.000 bis km 3'018.479 sei das bestehende Steinschlagschutznetz zu entfernen. Wie bereits in Ziff. 2.3.2 hievordargelegt, ist auf die Einsprache in diesem Punkt nicht einzutreten.

In Ziff. B.X.b (a.a.O.) macht die Einsprecherin 5 geltend, ihr Grundstück GB Beinwil Nr. 181 stosse nicht an die Passwangstrasse an. Dies wurde bereits bei der Legitimation ausgeführt (vgl. Ziff. 2.2 hiervor). Aufgrund des fehlenden Anstosses an die Passwangstrasse sei sie über die benachbarte Liegenschaft GB Beinwil Nr. 33 (Einsprecherin 3) erschlossen. Die Einsprecherin 5 ist nun offenbar der Meinung, ihre Liegenschaft GB Beinwil Nr. 181 sei vom Kanton über die Passwangstrasse zu erschliessen. Dem ist nicht so. Die Liegenschaft ist heute privat erschlossen. Daran wird sich, mit den üblichen Einschränkungen, aufgrund der erforderlichen Bautätigkeit auch nichts ändern. Die Liegenschaft der Einsprecherin 5 wird also wie bis anhin erschlossen sein. Soll an der privaten Erschliessung etwas geändert werden, so hat das auf private Initiative zu erfolgen, nicht aber durch den Kanton und im Rahmen einer Einsprache gegen einen kantonalen Erschliessungsplan. Die entsprechende Rüge wird somit als unbegründet abgewiesen. Diese Beurteilung bedarf keines Augenscheins, weshalb der entsprechende Verfahrens Antrag abgewiesen wird.

In Ziff. B.X.c (a.a.O.) machen die Einsprecher geltend, die Sanierung der Passwangstrasse sei aus räumlichen Gründen bereits nicht möglich, kollidiere diese doch mit dem Lichtraumprofil der Breitstrasse. Sie verweisen dazu auf das Querprofil bei km 3'250.000 im entsprechenden Auflageplan. Sie verkennen aber, dass sowohl die obere wie auch die untere Strasse um das gleiche Mass verbreitert werden, womit die Breite des nutzbaren Lichtraumprofils der unteren Strasse naturgemäss gleichbleibt. Hier ändert sich also zahlenmässig nichts und die Strasse ist bei nüchterner Betrachtung sehr wohl ausführbar wie geplant. Die Einsprache ist in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen. Der Verfahrens Antrag auf Durchführung eines Augenscheins ist mangels Relevanz abzuweisen.

In Ziff. B.X.d (a.a.O.) wird die Planung gesamtheitlich räumlich und zeitlich als inakzeptabel bezeichnet. Die Strasse müsse im Bereich von km 3'300.000 bis km 3'018.479 bergwärts verlegt werden. Zudem müsse sichergestellt werden, dass das Grundstück GB Beinwil Nr. 181 der Einsprecherin 5 auch während der Bauphase jederzeit für Lastwagen erschlossen sei.

Zur Erinnerung: GB Beinwil Nr. 181 ist heute nur via das Nachbargrundstück erschlossen. Die Einsprecherin 5 möchte nun, dass ihre nicht an die Passwangstrasse anstossende Parzelle vom Kanton ab der Passwangstrasse erschlossen wird und diese Erschliessung auch für Lastwagen jederzeit gewährleistet ist. Dies ist aber nicht Sache des Kantons; dieser wird im Rahmen der Sanierung die bestehenden Erschliessungen, Einfahrt Zufahrt Breite/Hagmatt oder Einfahrt Zufahrt Hof Stucketen, aufrechterhalten. Auf die Einsprache ist daher nicht einzutreten, der Verfahrens Antrag auf Durchführung eines Augenscheins ist mangels Relevanz eines Ortstermins abzuweisen.

In Ziff. B.XI (a.a.O.) machen die Einsprecher geltend, die Errichtung eines Steinschlagschutznetzes hinter der Mauer sei nicht sinnvoll und nicht notwendig. Viel sinnvoller wäre es, wenn in diesem Bereich die Mauerkrone erhöht und - falls überhaupt nötig - das Steinschlagschutznetz

auf der Mauerkrone errichtet wird. Im Gebiet von km 3'000.000 befänden sich zahlreiche Obstbäume, diese dürften durch die Bauarbeiten weder ober- noch unterirdisch beeinträchtigt werden.

Das Gesamtprojekt wurde im Jahr 2013 genehmigt. Grundsätzlich müssen Obstbäume, die auf temporär beanspruchten Flächen stehen und entfernt werden müssen, entweder umgepflanzt oder ersetzt werden. Neue Steinschlagschutznetze sind in diesem Bereich nicht vorgesehen.

Steinschlagschutznetze und Obstbäume sind nicht Gegenstand des Erschliessungsplanes und auf die Einsprache ist in diesem Punkt nicht einzutreten. Damit erübrigt sich auch der Verfahrens Antrag auf Durchführung eines Augenscheins.

In Ziff. B.XII (a.a.O.) verlangen die Einsprecher, dass im Bereich von km 2'988.075 bis km 2'980.000 das Hangwasser in die Strassenentwässerung einzuleiten sei.

Die Entwässerung der Hänge ist nicht Gegenstand des Erschliessungsplanes. Auf die Einsprache kann daher nicht eingetreten werden. Damit erübrigt sich auch der Verfahrens Antrag auf Durchführung eines Augenscheins. Die bestehenden Hangwasserleitungen werden aber - dies als Information zuhanden der Einsprecher -, wenn die Höhenlage dies erlaubt, grundsätzlich an das neue Strassenentwässerungssystem angeschlossen. Auch ist es denkbar, dass lokale Wasser- ausstritte aus privaten Hängen in die Entwässerung der nahen Strasse eingeleitet werden, wenn dies mit verhältnismässigem Aufwand bewerkstelligt werden kann.

Die Einsprache bezieht sich in Ziff. B.XIII (a.a.O.) auf die Zufahrt zum Hof Stucketen, dem Landwirtschaftsbetrieb der Einsprecher 2 und 3, bei km 2'850.000. Diese (private) Hofzufahrt ist nicht Gegenstand des strittigen Erschliessungsplanes. Sie bleibt unverändert, weshalb auch eine Detailplanung durch das AVT entbehrlich ist. Die Zufahrten zum Hof Stucketen sind auch während den Sanierungsarbeiten, immer von einer Seite, gewährleistet. Die Bauphasen (Bausaison 2022 und 2023) werden aus technischen Gründen angenommen. Diese sind im Erschliessungsplan auch nur indikativ enthalten und daher auch nicht Gegenstand der Plangenehmigung. Die Einsprache ist somit als unbegründet abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Erkenntnisse sind von einem Ortstermin nicht zu erwarten, weshalb der entsprechende Verfahrens Antrag auf Durchführung eines Augenscheins abgewiesen wird.

In Ziff. B.XIV der Einsprache (a.a.O.) machen die Einsprecher sinngemäss geltend, ein zweiter Installationsplatz bei km 2'650.000 sei nicht erforderlich, es bestünden bereits zwei Installationsplätze.

Im Ergebnis machen die Einsprecher also nicht geltend, es seien zu wenige, sondern zu viele Installationsplätze vorgesehen. Eine Behauptung, die der Genehmigungsfähigkeit des strittigen Erschliessungsplanes somit per se nicht entgegenstehen kann. Zudem sind die Installationsplätze nicht Gegenstand des Erschliessungsplanes und können daher auch nicht angefochten werden. Auf die entsprechende Einsprache wird somit nicht eingetreten, womit sich auch der Verfahrens Antrag auf Durchführung eines Augenscheins erübrigt.

In Ziff. B.XV (a.a.O.) machen die Einsprecher geltend, die Entwässerung zwischen km 2'600.000 und km 2'475.000 sei so zu gestalten, dass das Wasser in die gemäss Erschliessungsplan bei km 2'583.737 geplante Wasserfassung in Form eines Brunnens fliesse. Dieser Brunnen diene als ökologisches Element und sei für die Tiere von wesentlicher Bedeutung.

Die Wässerung von Tieren ist nicht Sache eines Erschliessungsplanes.

Zur gerügten fehlenden Detailplanung hat sich der Regierungsrat bereits geäussert (vgl. Ziff. 2.2.1 hiavor).

Ein Augenschein ist zur Beurteilung der erhobenen Rügen nicht erforderlich, weshalb der entsprechende Verfahrens Antrag abgewiesen wird.

Die Einsprache ist somit als unbegründet abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

In Ziff. B.XVI (a.a.O.) verlangen die Einsprecher, dass im Bereich von km 2'450.000 bis km 2'275.000 die Strasse talwärts und nicht bergwärts verbreitert werde. Die Bewirtschaftung der an die Passwangstrasse angrenzenden Ländereien müsse weiterhin gewährleistet bleiben. Das Terrain bergwärts dürfe nicht angetastet werden, da ansonsten die Bewirtschaftung verunmöglicht würde. Wäre bei der Planung auf die betroffenen Landwirte gehört worden, so wäre festgestellt worden, dass aus Sicht der Bewirtschaftung eine Erweiterung bergwärts keinen Sinn mache. Weiter müsse die bestehende Mauer sichtbar bleiben, wobei eine Begründung für diese Forderung nicht genannt wird.

Die Verbreiterung der Strasse wurde bereits im Jahr 2013 beschlossen und ist nicht Gegenstand der aktuellen Planaufgabe. Die Verbreiterung der Strasse erfolgt wie geplant talseitig. Die bergseitigen Arbeiten betreffen die unterirdischen Sickergräben und Terrainanpassungen an die «neue» Strasse. Eine bergseitige Bewirtschaftung der Weideflächen ist nach wie vor möglich. Eine zusätzliche, sichtbare Mauer im Abschnitt Stucketen wird aus Gründen des Ortsbildschutzes von der zuständigen kantonalen Fachstelle nicht erwünscht.

Im Ergebnis wird auf die Einsprache in diesem Punkt nicht eingetreten, womit auch der Verfahrens Antrag auf Durchführung eines Augenscheins obsolet wird.

In Ziff. B.XVII (a.a.O.) verlangen die Einsprecher, dass auf den im Bereich von km 2'275.000 bis km 2'250.000 vorgesehenen Mauerflügel, welcher in das Kulturland hinausragt und den Weidegang massiv erschwere, verzichtet werde.

Der inkriminierte Mauerflügel ist nicht Gegenstand des aufgelegten Erschliessungsplanes. Er ist Bestandteil des bewilligten Steinschlagschutzprojektes und steht nicht im Kulturland, sondern an der steilen Böschung und soll verhindern, dass beim km 2'275.000 Steine von der Böschung auf die Strasse gelangen.

Im Ergebnis wird auf die Einsprache in diesem Punkt nicht eingetreten, womit auch der Verfahrens Antrag auf Durchführung eines Augenscheins obsolet wird.

In Ziff. B.XVIII (a.a.O.) wird verlangt, dass die bei km 2'250.000 aufgeführte Quelle zwingend im Rahmen der notwendigen Nutzungsvereinbarung gemäss Ziff. B.II hievon geklärt werden müsse. Zur Erforderlichkeit einer Nutzungsvereinbarung hat sich der Regierungsrat bereits geäußert (vgl. Ziff. 2.2.2 hiervor).

Eine natürliche Quelle kann per se nicht Gegenstand eines Erschliessungsplanes sein. Die besagte Quelle liegt ca. 15 m hinter einer bestehenden Stützmauer. In dieser Mauer befindet sich eine Fassung dieser Quelle. Diese Fassung wird nach der Sanierung der Mauer wieder an die Leitung in den Weidebrunnen angeschlossen (Wiederherstellung des bestehenden Zustands).

Im Ergebnis wird auf die Einsprache in diesem Punkt nicht eingetreten, womit auch der Verfahrens Antrag auf Durchführung eines Augenscheins obsolet wird.

In Ziff. B.XIX (a.a.O.) wird wiederum der Steinschlagschutz der Strasse thematisiert, diesmal bei km 2'250.000 bis km 2'100.000. In diesem Bereich sei ursprünglich ein Steinschlagschutznetz geplant gewesen. Unklar und für die Einsprecher nicht ersichtlich sei nun, wie der Schutz vor Steinschlägen ohne das Steinschlagschutznetz gewährleistet werden solle.

Es ist nicht ein Steinschlagschutznetz geplant, sondern ein Maschendrahtzaun hinter der Stützmauer als Abrollschutz (siehe bewilligte Schutzmassnahmen «Schanzfels» und «Franzosenboden»).

Im Ergebnis wird auf die Einsprache in diesem Punkt nicht eingetreten, womit auch der Verfahrensantrag auf Durchführung eines Augenscheins obsolet wird.

In Ziff. B.XX. (a.a.O.) wird gerügt, die Strasse werde im Bereich von km 2'221.296 bis km 2.050.000 talwärts verlegt. Dadurch, so die Beschwerdeführer, werde die Bewirtschaftung massiv eingeschränkt und beeinträchtigt. Die Zufahrten zu den Ländereien werde vereitelt, wenn talwärts eine Mauer errichtet werde. Deshalb verlangen die Einsprecher, dass die Passwangstrasse bergwärts verbreitert wird. Dies habe die positive Nebenfolge, dass nur eine Mauer erstellt werden müsse und auch die Einfahrt weiterhin gewährleistet sei. Bei der geplanten Erweiterung talwärts könnten die Grundstücke nicht mehr über die Strasse erreicht werden, die Einfahrt auf das Landwirtschaftsland wäre nicht mehr möglich.

Die Passwangstrasse wird im besagten Bereich talseitig mit einer eingedeckten Stützmauer verbreitert (Franzosenboden-Süd). Eine bergseitige Verbreiterung ist an dieser Stelle aus Sicherheitsgründen nicht möglich (Hangrutsch) und lässt sich auch mit verhältnismässigem Aufwand nicht realisieren. Eine bergseitige Verbreiterung der Passwangstrasse wäre mit einer erheblichen Erhöhung der bergseitigen Stützmauer verbunden, was sich, so die kantonale Fachstelle, negativ auf das Ortsbild im Bereich Stucketen auswirkt, weshalb auch die talseitige Stützmauer erdbebedeckt ausgeführt wird. Die Einfahrten werden, wie mit den Landeigentümern vor Ort besprochen, an den Stellen ca. km 2'190.000 und ca. km 2'050.000 ermöglicht.

Die Einsprache wird in diesem Punkt als unbegründet abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Der beantragte Augenschein lässt bezüglich der zukünftigen baulichen Anlagen keine sachdienlichen Kenntnisse erwarten, weshalb der Antrag abgewiesen wird.

In Ziff. B.XXI (a.a.O.) rügen die Einsprecher, dass die Mauer im Bereich von km 2'100.000 bis km 2'050.000 zwingend sichtbar gestaltet werden müsse, da ansonsten massive Beeinträchtigungen bei der Bewirtschaftung drohen.

Die talseitige Stützmauer ist Gegenstand der Planaufgabe; bei dieser ist lediglich der Stützmauerkopf sichtbar, der Rest wird mit Erdmaterial angeschüttet.

Im Ergebnis wird auf die Einsprache in diesem Punkt nicht eingetreten, womit auch der Verfahrensantrag auf Durchführung eines Augenscheins obsolet wird.

In Ziff. B.XXII (a.a.O.) rügen die Einsprecher von km 1'916.920 bis km 1'850.000 sei ein Maschendrahtzaun und eine Hecke geplant. Die genaue Detailplanung fehle diesbezüglich jedoch. Entgegen der Planung gemäss Erschliessungsplan dürfe keine Hecke und kein Maschendrahtzaun in unberührtem Weideland errichtet werden. Vielmehr sei die Mauerkrone um 50 - 80 cm zu erhöhen und der Maschendrahtzaun sei darauf zu errichten, was den notwendigen Schutz gewährleisten würde. Damit könne dem Gebot des haushälterischen Umgangs mit Kulturland nachweislich Rechnung getragen werden.

Die Detailplanung des Mauerwerks ist nicht Gegenstand des Erschliessungsplanes. Aus dem aufgelegten Situationsplan geht hervor, dass im Bereich von km 1'916.000 bis km 1'907.000 eine bestehende Stützmauer saniert wird, bis km 1'850.000 ist dann eine Stellplatte SN 8 und danach ein Schalenstein Typ 12A vorgesehen. Der im Plan eingegebene Maschendrahtzaun und die Hecke sind nicht Gegenstand der Planaufgabe. Diese sind Bestandteile der Baubewilligung Schutzmassnahmen «Schanzfels» und «Franzosenboden».

Im Ergebnis wird auf die Einsprache in diesem Punkt nicht eingetreten, womit auch der Verfahrens Antrag auf Durchführung eines Augenscheins obsolet wird.

In Ziff. B.XXIII (a.a.O.) rügen die Einsprecher im Bereich der Kurve bei km 1'950.000 seien gemäss Situationsplan PWN-417-AUF-002 drei schwarze Tafeln enthalten. Was deren Inhalt und Gegenstand sein solle, sei nicht ersichtlich, auch hier fehle die entsprechende Detailplanung.

Die Kurve bei km 1'950.000 ist nicht Gegenstand der Planaufgabe. Die drei schwarz-weißen Tafeln sind Leitpfeile bei engen Kurvenradien.

Im Ergebnis wird auf die Einsprache in diesem Punkt nicht eingetreten.

2.4 Einsprecher 6: Rolf und Mirjam Jeker, Beinwil (SO)

Unabhängig der Einsprecher 1 bis 5 erhoben Rolf und Mirjam Jeker (Einsprecher 6) mit Eingabe vom 20. November 2020 beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Einsprache gegen die Planaufgabe zur Sanierung der Passwangstrasse Nord, Phase 2, Schiltloch bis Neuhüsli. Darin beantragen sie, dass die Einfahrt mit einer nutzbaren Breite von 3.50 m geplant und gebaut werde und dass für sie keine Kosten entstünden. Zudem beurteilen sie die Zufahrt während der Bauzeit via Hof Stucketen als inakzeptabel.

Die Einsprecher Rolf und Mirjam Jeker sind Eigentümer einer Liegenschaft auf GB Beinwil (SO) Nr. 165 und grenzen nicht an die Passwangstrasse Nord. Sie sind daher nicht zur Einsprache legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Einsprache ist daher nicht einzutreten.

Nur am Rande sei erwähnt, dass die Erstellung von privaten Hofzufahrten nicht Sache des Kantons ist. Erweist sich die heute bestehende Hofzufahrt als ungenügend, so ist es Angelegenheit der Betroffenen, dieses Defizit zu lösen. Die provisorische Zufahrt zum Hof Hagmatt via den Hof Stucketen ist naheliegend, jede andere Variante würde die Erstellung einer neuen, temporären Zufahrt unter Beanspruchung von Land Dritter erfordern, was für eine provisorische Hofzufahrt nicht angemessen wäre.

2.5 Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann somit genehmigt werden.

3. **Beschluss**

3.1 Die Einsprachen von Pius Bader, Thomas und Madlen Saner, Peter Wyss und Valeska Müller, alle v.d. Rechtsanwalt Michael Ritter, werden im Sinne der Erwägungen als unbegründet abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

3.2 Auf die Einsprache von Rolf und Mirjam Jeker wird im Sinne der Erwägungen nicht eingetreten.

3.3 Es werden weder Kosten noch Parteientschädigungen auferlegt.

3.4 Der Erschliessungsplan «Passwangstrasse Nord, Schiltloch bis Neuhüsli, Beinwil (SO), Gesamt-sanierungs- und Instandsetzungsprojekt» (unter Ziff. 1 aufgelistete Pläne mit Genehmigungsinhalt 2020 und Änderungen mit Genehmigungsinhalt 2020), wird genehmigt.

- 3.5 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.6 Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (kum/rom), mit 2 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Dossier (später)

Kreisbauamt III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach, mit 1 gen. Dossier (später)

Gemeindepräsidium Beinwil (SO), Passwangstrasse 296, 4229 Beinwil (SO), mit 1 gen. Dossier (später) **(Einschreiben)**

Baupräsidium Beinwil (SO), Hof Bilstein 68, 4229 Beinwil (SO)

Michael Ritter, Rechtsanwalt, Ritter Koller AG, Bachstrasse 10, 4313 Möhlin **(Einschreiben)**

Rolf und Mirjam Jeker, Hagmatt 208, 4229 Beinwil (SO) **(Einschreiben)**

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Amtliche Vermessung, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Beinwil (SO): Genehmigung kantonalen Erschliessungsplan «Passwangstrasse Nord, Schiltloch bis Neuhüsli, Gesamtsanierungs- und Instandsetzungsprojekt» (unter Ziff. 1 aufgelistete Pläne mit Genehmigungsinhalt 2020 und Änderungen mit Genehmigungsinhalt 2020)